

Pensionskasse ABB Power Grids Switzerland AG

Teilliquidationsreglement

Gültig ab 1. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen.....	2
Art. 2	Voraussetzungen	2
Art. 3	Massgebender Zeitrahmen bei Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung und Zeitpunkt der Teilliquidation.....	3
Art. 4	Abgangsbestand	3
Art. 5	Verfahren	3
Art. 6	Grundsätze der Teilliquidationsbilanz	4
Art. 7	Mitzugebende freie Mittel / Verteilschlüssel	4
Art. 8	Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve	4
Art. 9	Verzinsung.....	5
Art. 10	Fehlbetrag (= Unterdeckung).....	5
Art. 11	Information der aktiven Versicherten und Rentner	6
Art. 12	Kosten	6
Art. 13	Änderungen	6
Art. 14	Inkrafttreten.....	7

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Der Stiftungsrat der Pensionskasse ABB Power Grids Switzerland AG (nachfolgend Pensionskasse genannt) erlässt in Anwendung von Art. 53b und 53d BVG sowie Art. 27g und 27h BVV 2 ein Teilliquidationsreglement.

² Das Teilliquidationsreglement regelt dabei die Voraussetzung und das Verfahren im Fall einer Teilliquidation bei der Pensionskasse. Im Fall einer Gesamtliquidation der Pensionskasse dient das Teilliquidationsreglement als Richtlinie.

³ Unter angeschlossenem Arbeitgeber ist ein bei der Pensionskasse angeschlossener Arbeitgeber gemeint und betrifft nur den bei der Pensionskasse versicherten Bestand (= aktive Versicherte und Rentner).

Art. 2 Voraussetzungen

¹ Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt:

- a. bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft;
- b. bei einer Restrukturierung eines angeschlossenen Arbeitgebers;
- c. bei (ganz oder teilweiser) Auflösung eines Anschlussvertrags.

² Eine Verminderung der Belegschaft eines angeschlossenen Arbeitgebers ist dann erheblich, sofern sich dadurch die Zahl der aktiven Versicherten durch unfreiwillige Austritte um mindestens 10 % reduziert wird und dadurch gleichzeitig eine Reduktion des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten um mindestens 10 % erfolgt.

³ Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche bei einem angeschlossenen Arbeitgeber zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dies in der Pensionskasse den unfreiwilligen Austritt von mindestens 5 % aller aktiven Versicherten zur Folge hat, deren Anteil am gesamten Vorsorgekapital der Pensionskasse mindestens 5 % beträgt. Unter Restrukturierung wird jedoch nicht primär der Abbau von Arbeitsplätzen verstanden, sondern z.B. die ganze oder teilweise Schliessung und Auslagerung von Betriebsteilen an andere Arbeitgeber, wobei der versicherte Mitgliederbestand die Pensionskasse verlässt. Neue Besitzverhältnisse mit Verbleib des Mitgliederbestandes in der Pensionskasse oder die Umgestaltung der Organisationsstruktur ohne Entlassungen gelten nicht als Restrukturierung.

⁴ Für die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gemäss Abs. 1 lit. a und b. erfüllt sind, werden nur unfreiwillige Austritte berücksichtigt. Ein Austritt gilt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis eines aktiven Versicherten durch den Arbeitgeber gekündigt und ihm keine zumutbare Stelle angeboten wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn der aktive Versicherte selber kündigt, um einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen. Unfreiwillige Austritte aus anderen Gründen, wie Auslaufen von befristeten Arbeitsverträgen, Kündigungen aus disziplinarischen Gründen, Kündigungen aus Leistungsgründen sowie Übertritte in den Rentnerbestand durch vorzeitige oder ordentliche Pensionierung, Tod oder Invalidität sind für die Ermittlung des Abgangsbestandes nicht zu berücksichtigen.

⁵ Der angeschlossene Arbeitgeber verpflichtet sich, der Pensionskasse eine Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung des Unternehmens, die zu einer Teilliquidation gemäss Abs. 1 lit. a und b führen kann, unverzüglich zu melden. Der angeschlossene Arbeitgeber meldet der Pensionskasse schriftlich die gemäss Abs. 1 lit. a und b betroffenen Versicherten. Insbesondere sind die Zusammenhänge des Personalabbaus, das Ende der Arbeitsverhältnisse und der Grund der Kündigungen aufzuführen.

⁶ Die ganze Auflösung eines Anschlussvertrags liegt vor, wenn alle Versicherten und Rentner davon betroffen sind. Eine teilweise Auflösung des Anschlussvertrags liegt vor, wenn der Gesamtbestand der Versicherten ausscheidet und die Rentner in der Pensionskasse verbleiben. Die ganze Auflösung eines Anschlussvertrags führt dann zu einer Teilliquidation, wenn durch die Auflösung mindestens 5 % aller aktiven Versicherten und Rentner aus der Pensionskasse ausscheiden, deren Anteil am Vorsorgekapital der Pensionskasse mindestens 5 % des Vorsorgekapitals aller aktiven Versicherten sowie am Vorsorgekapital der Rentner beträgt.

Die teilweise Auflösung eines Anschlussvertrags führt dann zu einer Teilliquidation, wenn durch die teilweise Auflösung mindestens 5 % aller aktiven Versicherten aus der Pensionskasse ausscheiden, deren Anteil am Vorsorgekapital der Pensionskasse mindestens 5 % des Vorsorgekapitals aller aktiven Versicherten beträgt.

⁷ Bei der Auflösung eines Anschlussvertrags informiert die Pensionskasse die Auffangeinrichtung.

Art. 3 Massgebender Zeitrahmen bei Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung und Zeitpunkt der Teilliquidation

¹ Massgebend ist die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe bei einem angeschlossenen Arbeitgeber realisiert. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend. Bei einem schleichenden Abbau beträgt die Frist mindestens 24 Monate.

² Die Pensionskasse bestimmt den Stichtag für die Beurteilung ihrer finanziellen Lage. Er entspricht grundsätzlich dem Bilanzstichtag für die Jahresrechnung, der zu Beginn des Zeitrahmens am nächsten liegt. Dieser Stichtag ist massgebend für die Ermittlung des Betrags der freien Mittel oder der Unterdeckung.

³ Bei der Auflösung eines Anschlussvertrags gilt als Stichtag das Datum der Auflösung des Anschlussvertrags.

Art. 4 Abgangsbestand

¹ Als Abgangsbestand gelten alle aktiven Versicherten, die beim angeschlossenen Arbeitgeber angestellt waren und deren Arbeitsverhältnis im Rahmen eines planmässigen Abbaus aus Gründen, die der angeschlossene Arbeitgeber zu vertreten hat, infolge eines Tatbestandes gemäss Art. 2 aufgelöst wird (= unfreiwillige Austritte).

² Wurde ein Anschlussvertrag ganz aufgelöst (Art. 2 Abs. 1 lit. c), gehören alle versicherten Arbeitnehmer sowie die Rentner des bisher angeschlossenen Arbeitgebers zum Abgangsbestand, sofern dies mit den Bestimmungen des Anschlussvertrags übereinstimmt. Wurde ein Anschlussvertrag teilweise aufgelöst, gehören alle versicherten Arbeitnehmer des bisher angeschlossenen Arbeitgebers zum Abgangsbestand.

³ Liegt ein Tatbestand im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. a oder b vor und stehen frühere Austritte von aktiven Versicherten mit diesem Tatbestand in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang, so dass sie als einheitlicher Vorgang betrachtet werden müssen, werden diese aktiven Versicherten ebenfalls als Abgangsbestand erfasst.

Art. 5 Verfahren

¹ Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 2 erfüllt, wird durch den Stiftungsrat die Durchführung einer Teilliquidation beschlossen. Es wird insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt, den Abgangsbestand sowie den massgebenden Zeitrahmen im Sinne Art. 3 festgelegt.

² Die Pensionskasse verzichtet auf die Durchführung einer Teilliquidation, wenn der gemäss Art. 10 berechnete Fehlbetrag per Teilliquidationsstichtag vom angeschlossenen Arbeitgeber vollumfänglich übernommen und der Pensionskasse ausbezahlt wird. In diesem Fall werden die Austrittsleistungen ungekürzt ausbezahlt.

³ Aktive Versicherte und Rentner, welche die Pensionskasse verlassen, können eine Teilliquidation beantragen. Der Stiftungsrat prüft das Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Art. 2. Er teilt den Antragstellern seinen Beschluss schriftlich mit.

⁴ Der Stiftungsrat lässt per Stichtag der Teilliquidation (gemäss Art. 3) eine kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und eine versicherungstechnische Teilliquidationsbilanz erstellen, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Pensionskasse hervorgeht. Massgebend ist die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung im massgebenden Zeitpunkt der Teilliquidation.

⁵ Der Stiftungsrat ermittelt die mitzubehaltenden freien Mittel bzw. den abzuziehenden Fehlbetrag (= Unterdeckung) mittels einer Teilliquidationsbilanz. Dabei sind die Grundsätze von Art. 6 anzuwenden. Er beschliesst über eine allfällige Akontozahlung.

Art. 6 Grundsätze der Teilliquidationsbilanz

- ¹ Die Aktiven der Teilliquidationsbilanz entsprechen dem Vermögen zu Marktwerten, vermindert um die in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten, wie passive Rechnungsabgrenzungen, andere Kreditoren, Schulden und Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht. Die Aktiven werden vergrössert um gegebenenfalls erfolgte Akontozahlungen und um die Summe der Austrittsleistungen der vor dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz bereits ausgetretenen aktiven Versicherten des Abgangsbestandes.
- ² Die Passiven der Teilliquidationsbilanz bestehen aus dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital und den Wertschwankungsreserven.
- ³ Das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital wird nach den Bestimmungen des aktuellen Geschäftsreglements bestimmt. Zur Sicherung der Fortbestandsinteressen und auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge ist der Stiftungsrat jedoch berechtigt, in begründeten Fällen für den verbleibenden Bestand in der Teilliquidationsbilanz zusätzliche Rückstellungen zu bilden, wenn sich unter dem Aspekt der Teilliquidation die Anlage- und Verpflichtungsstruktur der Pensionskasse verändert.
- ⁴ Die Wertschwankungsreserve entspricht höchstens dem vom Stiftungsrat definierten und an die neuen Verhältnisse angepassten Sollwert. Ist der Sollwert nicht erreicht, wird nur die effektive Höhe der Wertschwankungsreserve den Passiven angerechnet.
- ⁵ Die freien Mittel entsprechen der positiven Differenz zwischen den Aktiven und den dem versicherungstechnisch notwendigem Vorsorgekapital sowie der Wertschwankungsreserve.
- ⁶ Ein Fehlbetrag (= Unterdeckung) entspricht der negativen Differenz zwischen den Aktiven und dem versicherungstechnisch notwendigem Vorsorgekapital.

Art. 7 Mitzubehaltende freie Mittel / Verteilschlüssel

- ¹ Die freien Mittel werden in Prozenten der Austrittsleistungen der aktiven Versicherten und der Vorsorgekapitalien der Rentner, ohne Verstärkungen, per Stichtag der Teilliquidation oder per Austrittstag, wenn dieser vor dem Stichtag liegt, festgehalten. Der Anteil der austretenden aktiven Versicherten bzw. der Rentner an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung bzw. ihr Vorsorgekapital.
- ² Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn die Mehrheit der durch die Restrukturierung bzw. der Auflösung eines Anschlussvertrags betroffenen Personen oder mehr als 50 aktive Versicherte und/oder Rentner als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung des gleichen Arbeitgebers übertreten. In diesem Fall werden die freien Mittel kollektiv übertragen. In allen anderen Fällen werden sie individuell übertragen (= individueller Austritt).
- ³ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie freie Mittel erbracht hat, so sind ihr – zusätzlich zu den individuellen Austrittsleistungen – auch die anteilmässigen freien Mittel zurückzuerstatten.
- ⁴ Falls sich die Aktiven oder Passiven zwischen dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz und der Übertragung der mitzubehaltenden freien Mittel um mehr als 5.0 % ändern (unterjährig nach Massgabe einer monatlichen Schätzung des Deckungsgrades gemäss den Vorgaben des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge; per Jahresende nach Massgabe des von der Revisionsstelle geprüften Jahresabschlusses), werden die mitzubehaltenden freien Mittel entsprechend angepasst.

Art. 8 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve

- ¹ Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen, soweit versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden. Der Stiftungsrat hat unter Beizug des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge zu entscheiden, in welchem Umfang versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden. Zusätzlich besteht bei einem kollektiven Austritt der Anspruch auf Anteile der Wertschwankungsreserve.

² Der auf den Abgangsbestand entfallende kollektive Anteil an den technischen Rückstellungen und an der Wertschwankungsreserve berechnet sich in der Regel im Verhältnis der übertragenen Austrittsleistungen der aktiven Versicherten und Vorsorgekapitalien der Rentner zum jeweils versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital des Gesamtbestandes (aktive Versicherte und Rentner). Lässt sich eine technische Rückstellung aufgrund der im Geschäftsreglement definierten Berechnungsregel individuell zuordnen, ist dieser Schlüssel für die Berechnung des kollektiven Anspruchs massgebend. Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve wird entsprechend reduziert, wenn sich der Abgangsbestand beim Eintritt in die Pensionskasse nicht vollständig in die technischen Rückstellungen oder die Wertschwankungsreserve eingekauft hatte.

³ Wenn die mitgegebenen Mittel in der neuen Vorsorgeeinrichtung nicht zum Einkauf in die entsprechenden technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve benötigt werden, ist deren Verwendung im Übernahmevertrag zu regeln.

⁴ Falls sich die Aktiven oder Passiven zwischen dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz und der Übertragung der Mittel um mehr als 5.0 % ändern (unterjährig nach Massgabe einer monatlichen Schätzung des Deckungsgrades gemäss den Vorgaben des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge; per Jahresende nach Massgabe des von der Revisionsstelle geprüften Jahresabschlusses), werden die zu übertragenden Rückstellungen (inkl. der Wertschwankungsreserve) entsprechend angepasst.

⁵ In einem Übernahmevertrag werden Art und Umfang der mitgegebenen Risiken festgehalten.

⁶ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie technische Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve erbracht hat, so sind ihr – zusätzlich zu den individuellen Austrittsleistungen und zu einem allfälligen Anteil an freien Mitteln – auch die anteilmässigen technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve zurückzuerstatten.

⁷ Ein durch eine Versichertengruppe selbst verursachter Kollektivaustritt schliesst einen Anspruch auf technische Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve aus.

Art. 9 Verzinsung

Die Ansprüche auf freie Mittel, auf den Anteil an den technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve werden während des Teilliquidationsverfahrens nicht verzinst. Ist das Verfahren abgeschlossen, tritt nach Ablauf von 30 Tagen eine Verzugszinspflicht gemäss FZG ein.

Art. 10 Fehlbetrag (= Unterdeckung)

¹ Ein in der Teilliquidationsbilanz berechneter versicherungstechnischer Fehlbetrag (= Unterdeckung) gemäss Art. 44 BVV 2 wird zuerst anteilmässig bei den technischen Rückstellungen und anschliessend anteilmässig bei der individuellen Austrittsleistung jedes austretenden aktiven Versicherten in Abzug gebracht. Dabei wird der Fehlbetrag (= Unterdeckung) gemäss den Vorgaben von Art. 7 angerechnet. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf durch diesen Abzug in keinem Fall geschmälert werden.

² Ein in der Teilliquidationsbilanz berechneter versicherungstechnischer Fehlbetrag (= Unterdeckung) wird zuerst anteilmässig bei den technischen Rückstellungen und anschliessend anteilmässig beim Vorsorgekapital jedes austretenden Rentenbezügers in Abzug gebracht. Dabei wird der Fehlbetrag gemäss den Vorgaben von Art. 7 angerechnet. Der angeschlossene Arbeitgeber hat die fehlenden Mittel so weit zu ergänzen, dass der neue Vorsorgeträger die Renten beziehenden Personen zu den gleichen Bedingungen wie die Pensionskasse übernimmt.

³ Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht ist so weit zu Gunsten der austretenden aktiven Versicherten aufzulösen, als sie sich auf die zu übertragenden ungedeckten Austrittsleistungen bezieht.

⁴ Sofern eine allfällige Akontozahlung tiefer war als die reglementarische Austrittsleistung abzüglich der Beteiligung am versicherungstechnischen Fehlbetrag (= Unterdeckung), wird die positive Differenz nachvergütet. Im umgekehrten Fall haben die betroffenen Personen des Abgangsbestandes die negative Differenz der Pensionskasse zurückzuerstatten.

⁵ Die Pensionskasse kann die individuellen Austrittsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich der Tatbestand für eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Pensionskasse offensichtlich in einer Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für aktive Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Pensionskasse eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zinsen aus. Zuviel ausbezahlte Austrittsleistungen inklusive zwischenzeitlich gewährte Zinsen muss die versicherte Person zurückzahlen, soweit die Anrechnung der Unterdeckung den Anteil der technischen Rückstellungen überschreitet.

Art. 11 Information der aktiven Versicherten und Rentner

¹ Der Stiftungsrat informiert die aktiven Versicherten und Rentner schriftlich über:

- a. das Vorliegen einer Teilliquidation und deren Begründung;
- b. den massgebenden Zeitpunkt (Stichtag) der Teilliquidation;
- c. das Total der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (= Unterdeckung) gemäss Art. 44 BVV 2;
- d. den Abgangsbestand und den Verteilschlüssel;
- e. die Höhe und Zusammenstellung allfälliger kollektiv überwiesener technischer Rückstellungen inklusive Wertschwankungsreserve;
- f. die Form der Überweisungen (individuell oder kollektiv);
- g. das Recht auf Einsichtnahme der Unterlagen gemäss Abs.2

Die Pensionskasse kann die Informationen über die Teilliquidation durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB bekannt machen.

² Der Stiftungsrat weist die aktiven Versicherten und Rentner auf die Möglichkeit hin, während 30 Tagen ab Erhalt der Informationen gemäss Abs. 1 am Sitz der Pensionskasse die massgebende kaufmännische Bilanz, die Teilliquidationsbilanz sowie weitere relevante Unterlagen einzusehen, soweit dem nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen. Unklarheiten und Beanstandungen sind innerhalb dieser Frist dem Stiftungsrat zur schriftlichen Stellungnahme zu unterbreiten.

³ Die aktiv Versicherten und Rentner haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Stiftungsrats überprüfen zu lassen. Die Aufsichtsbehörde erlässt daraufhin eine Verfügung

⁴ Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Der Beschwerde kommt nur auf gerichtliche Verfügung aufschiebende Wirkung zu.

⁵ Hat der Stiftungsrat alle schriftlichen Fragen oder Beschwerden behandelt und wurden bei der Aufsichtsbehörde keine Überprüfungsbegehren eingereicht, oder liegt ein rechtskräftiges Urteil vor, vollzieht der Stiftungsrat die Teilliquidation

⁶ Die Revisionsstelle prüft im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung die Ordnungsmässigkeit der Teilliquidation. Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung berichtet

Art. 12 Kosten

Die Kosten für die Durchführung der Teilliquidation werden dem angeschlossenen Arbeitgeber in Rechnung gestellt, welcher für die Auslösung des Teilliquidationsverfahrens verantwortlich ist. Für ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden usw. wird analog verfahren.

Art. 13 Änderungen

Der Stiftungsrat kann das vorliegende Teilliquidationsreglement, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Zwecks der Pensionskasse jederzeit abändern.

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 28. Februar 2020 beschlossen. Es tritt nach der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde auf den 1. Juli 2020 in Kraft.

Baden, 28. Februar 2020

Der Stiftungsrat